

Kleine Anfrage

des Abg. Florian Wahl SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen

Umsetzung der Mietpreisbremse im Landkreis Böblingen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Für welche Städte und Gemeinden im Landkreis Böblingen gilt derzeit die Mietpreisbremse?
2. Wie hoch ist der prozentuale Anteil der Wohnungen im Landkreis Böblingen, die unter die Mietpreisbremse fallen, im Vergleich zu Wohnungen, die nicht unter die Mietpreisbremse fallen?
3. Welche Wirkung hat die Mietpreisbremse nach Einschätzung der Landesregierung auf die Entwicklung der Angebotsmieten im Landkreis Böblingen seit ihrer Einführung?
4. Weshalb gilt für die Stadt Böblingen, wo der Zensus 2022 die höchste Durchschnittsmiete im Kreis Böblingen ausgewiesen hat, nicht die Mietpreisbremse?
5. Wie viele Verstöße gegen die Mietpreisbremse wurden im Landkreis Böblingen seit ihrer Einführung festgestellt?
6. Wie viele Mieterinnen und Mieter haben ihrer Kenntnis nach im Landkreis Böblingen bislang ihre Rechte im Zusammenhang mit der Mietpreisbremse geltend gemacht?
7. In welchen Städten und Gemeinden des Landkreises Böblingen wurden die höchsten Neuvertragsmieten im Verhältnis zur ortsüblichen Vergleichsmiete registriert?
8. Welche Unterschiede bestehen innerhalb des Landkreises Böblingen bei der durchschnittlichen Miethöhe, die unter die Mietpreisbremse fällt?

9. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über Umgehungsstrategien von Vermietern im Landkreis Böblingen (zum Beispiel durch Modernisierungen oder Sondervereinbarungen) vor?
10. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um die Wirksamkeit der Mietpreisbremse im Landkreis Böblingen weiter zu verbessern?

24.9.2025

Wahl SPD

Begründung

Vor dem Hintergrund der angespannten Lage auf dem Wohnungsmarkt ist es notwendig, die konkrete Ausgestaltung und Umsetzung der Mietpreisbremse im Landkreis Böblingen näher zu betrachten. Ziel der Kleinen Anfrage ist es, Transparenz über Reichweite, Wirkung und mögliche Umgehungsstrategien zu schaffen sowie den Handlungsbedarf für Verbesserungen zu klären.

Antwort

Mit Schreiben vom 20. Oktober 2025 Nr. MLW26-27-133/156 beantwortet das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Für welche Städte und Gemeinden im Landkreis Böblingen gilt derzeit die Mietpreisbremse?*

Zu 1.:

Die Städte Leonberg und Sindelfingen im Landkreis Böblingen sind in den Anwendungsbereich der Mietpreisbegrenzungsverordnung vom 24. Juni 2025 (GBl. 2025 Nr. 55) aufgenommen.

2. *Wie hoch ist der prozentuale Anteil der Wohnungen im Landkreis Böblingen, die unter die Mietpreisbremse fallen, im Vergleich zu Wohnungen, die nicht unter die Mietpreisbremse fallen?*

Zu 2.:

Zur Beantwortung der Frage kann zunächst auf die Tabelle des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg „Wohnungen nach Art des Gebäudes, Wohnungs Nutzung, Miethöhe, Eigentümerquote und Leerstand“; Datenquelle: Gebäude- und Wohnungszählung im Rahmen des Zensus vom 15. Mai 2022, verwiesen werden.

Danach gibt es im Landkreis Böblingen einen Wohnungsbestand von insgesamt 186 147 Wohnungen. Davon entfallen auf die Stadt Leonberg 23 540 Wohnungen und auf die Stadt Sindelfingen 29 983 Wohnungen, also insgesamt 53 523 Wohnungen. Dies entspricht ca. 28,75 Prozent.

3. Welche Wirkung hat die Mietpreisbremse nach Einschätzung der Landesregierung auf die Entwicklung der Angebotsmieten im Landkreis Böblingen seit ihrer Einführung?

Zu 3.:

Mit der Begrenzung der Miethöhe bei Mietbeginn (Neuvermietungen) soll der direkten oder der indirekten Verdrängung der wirtschaftlich weniger leistungsfähiger Bevölkerungsgruppen aus stark nachgefragten Wohnquartieren entgegengewirkt werden. Die Miethöhenregulierung schneidet Preisspitzen auf angespannten Wohnungsmärkten ab und kann damit die Voraussetzungen für einen Marktzugang einkommensschwächerer Mieter verbessern helfen. Dabei kann sie auch bremsende Wirkung auf die Entwicklung der ortsüblichen Vergleichsmieten entfalten, in deren Berechnung die regulierten Wiedervermietungsmieten zeitlich verzögert einfließen. Diese mögliche Wirkweise formuliert auch das BVerfG in seiner Entscheidung aus dem Jahr 2019, wobei es mit Blick auf den zu rechtfertigenden Eingriff in Eigentumsrechte ausdrücklich auch auf die seinerzeitige Ausgestaltung der Miethöhenregulierung als vorübergehende Maßnahme hinweist.

4. Weshalb gilt für die Stadt Böblingen, wo der Zensus 2022 die höchste Durchschnittsmiete im Kreis Böblingen ausgewiesen hat, nicht die Mietpreisbremse?

Zu 4.:

Die Stadt Böblingen ist nicht in den Anwendungsbereich der geltenden Mietpreisbegrenzungsverordnung vom 24. Juni 2025 aufgenommen, weil die Stadt nach dem der Gebietskulisse zugrundeliegenden Gutachten nicht vier der fünf Indikatoren erfüllt. Böblingen erfüllt die Indikatoren Mietbelastungsquote, Höhe und Entwicklung der Angebotsmieten sowie die Mietpreisdifferenz, nicht jedoch die Indikatoren Wohnungsversorgungsgrad und Wohnungsversorgung für Neubürger.

5. Wie viele Verstöße gegen die Mietpreisbremse wurden im Landkreis Böblingen seit ihrer Einführung festgestellt?

6. Wie viele Mieterinnen und Mieter haben ihrer Kenntnis nach im Landkreis Böblingen bislang ihre Rechte im Zusammenhang mit der Mietpreisbremse geltend gemacht?

Zu 5. und 6.:

Die Fragen zu Nr. 5 und Nr. 6 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Verstöße gegen die zulässige Miethöhe sind von Mieterinnen und Mietern bei den Zivilgerichten geltend zu machen. Der Landesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

7. In welchen Städten und Gemeinden des Landkreises Böblingen wurden die höchsten Neuvertragsmieten im Verhältnis zur ortsüblichen Vergleichsmiete registriert?

Zu 7.:

Nach dem der Gebietskulisse der geltenden Mietpreisbegrenzungsverordnung vom 24. Juni 2025 zugrundeliegende Gutachten ergeben sich die höchsten Neuvertragsmieten (Angebotsmieten) in den folgenden Städten und Gemeinden, hier in der Darstellung des Indikator 5 Mietpreisdifferenz (Differenz zwischen Angebotsmieten und Bestandsmieten und Angebotsmieten für Neuverträge):

	Angebotsmieten 2017/2018 45 m ² bis 75 m ² Schwellenwert: Landesdurchschnitt 9,61 Euro/m ²	Vergleichsmieten 2017/2018 65 m ² Schwellenwert: Landesdurchschnitt 7,03 Euro/m ²	Mietpreisdifferenz 2017/2018 Schwellenwert: Landesdurchschnitt 2,58 Euro/m ²
Sindelfingen	11,33 Euro/m ²	7,83 Euro/m ²	3,50 Euro/m ²
Weissach	11,25 Euro/m ²	7,46 Euro/m ²	3,79 Euro/m ²
Leonberg	11,20 Euro/m ²	8,64 Euro/m ²	2,56 Euro/m ²
Böblingen	11,19 Euro/m ²	8,03 Euro/m ²	3,16 Euro/m ²
Nufringen	11,16 Euro/m ²	7,51 Euro/m ²	3,65 Euro/m ²
Rutesheim	11,13 Euro/m ²	8,19 Euro/m ²	2,94 Euro/m ²

8. Welche Unterschiede bestehen innerhalb des Landkreises Böblingen bei der durchschnittlichen Miethöhe, die unter die Mietpreisbremse fällt?

Zu 8.:

Nach dem der Gebietskulisse der geltenden Mietpreisbegrenzungsverordnung vom 24. Juni 2025 zugrundeliegende Gutachten stellt sich die durchschnittliche Miethöhe (= Durchschnitt der Angebotsmieten) bei den Städten Leonberg und Sindelfingen in der Berechnung des Indikators 4 (Höhe und Entwicklung der Angebotsmieten) wie folgt dar:

	Angebotsmieten 2012/2013 Schwellenwert Landesdurchschnitt 7,36 Euro/m ²	Angebotsmieten 2017/2018 Schwellenwert Landesdurchschnitt 9,23 Euro/m ²	Steigerung in % Schwellenwert Landesdurchschnitt 25,4%
Leonberg	8,55 Euro/m ²	11,13 Euro/m ²	30,2%
Sindelfingen	8,76 Euro/m ²	11,36 Euro/m ²	29,7 %

9. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über Umgehungsstrategien von Vermietern im Landkreis Böblingen (zum Beispiel durch Modernisierungen oder Sondervereinbarungen) vor?

Zu 9.:

Der Landesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

10. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um die Wirksamkeit der Mietpreisbremse im Landkreis Böblingen weiter zu verbessern?

Zu 10.:

Die rechtlichen Rahmenbedingungen der Mietpreisbremse sind durch Bundesrecht vorgegeben. Das Land hat einen begrenzten Spielraum lediglich zur Bestimmung der Gebietskulisse der Städte und Gemeinden mit einem angespannten Wohnungsmarkt. Es sind dabei aber die besonderen verfassungsrechtlichen Schranken zu beachten, auf die das BVerfG in seiner Entscheidung aus dem Jahr 2019 ausdrücklich hinweist: Eingriffe in das verfassungsrechtlich gewährleistete Eigentum müssen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit besonders gerechtfertigt sein.

Der beste Schutz vor zu hohen Mieten ist die Schaffung ausreichenden und bezahlbaren Wohnraums. Die Landesregierung hat dazu bereits zahlreiche Maßnahmen ergriffen, wie z. B. die erhebliche Ausweitung des Fördervolumens der sozialen Wohnraumförderung, die Städtebauförderung und die Wohnraumoffensive. Ebenso hat sie wichtige Beschleunigungspotenziale im Baurecht geschaffen.

Zu weiteren Einzelheiten kann auf die Beantwortung zu Frage 5 der Landtagsdrucksache 17/8456 verwiesen werden. Hier sind die wesentlichen Maßnahmen ausführlich dargestellt.

Razavi

Ministerin für Landesentwicklung
und Wohnen

Ergebnisse des Zensus 2022

Gebäude- und Wohnungszählung

Zensus 2022 - Ausgewählte Zensusergebnisse zu Wohnungen zum Stichtag 15. Mai 2022

Wohnungen nach Art des Gebäudes, Wohnungsnutzung, Miethöhe, Eigentümerquote und Leerstand
Wohnungen mit Wohnraum

Amtlicher Gemeindeschlüssel (AGS)	Name	Regionalebene	Wohnungen in Gebäuden mit Wohnraum				Art der Wohnungsnutzung				Wohnungen in Wohngebäuden (ohne Wohnheime)		
			Gebäude mit Wohnraum		Wohnungen in Wohngebäuden zusammen		in sonstigen Gebäuden mit Wohnraum		von Eigentümer/-vermietet in bewohnt		zu Wohnzwecken vermiert (auch mietfrei)		durchschn. Nettoalkalmiete pro Quadratmeter (€)
			insgesamt	in Wohngebäuden (ohne Wohnheime)	in Wohngebäuden	(ohne Wohnheime)	in Wohnheimen	Gebäuden mit Wohnraum	privat genutzte Ferien- oder Freizeitwohnung	leerstehend	32 366	236 214	8,13
08	Baden-Württemberg	Land	5 461 921	5 334 907	5 265 365	187 775	648	127 016	2 626 887	2 566 454	32 366	236 214	4,17
08105	Böblingen	Stadtkreis/kreisfreie Stadt/Land	186 147	182 425	187 775	24 667	41	583	98 789	79 469	409	7484	3,89
08150003003	Böblingen, Stadt	Gemeinde	25 285	24 704	24 667	23 012	125	408	11 472	12 866	51	899	3,44
08150028028	Leonberg, Stadt	Gemeinde	23 540	23 134	23 012	4 444	20	120	12 046	10 515	57	923	3,64
08150029029	Magstadt	Gemeinde	4 578	4 460	4 444	8 395	6	172	2 223	2 167	10	179	3,72
08150041041	Renningen, Stadt	Gemeinde	8 573	8 403	8 395	4 999	17	4 821	3 447	3 447	10	299	3,35
08150042042	Rutesheim, Stadt	Gemeinde	5 084	5 012	4 999	4 960	–	70	2 823	2 051	14	197	3,75
08150044044	Schönaich	Gemeinde	5 059	4 960	4 960	29 451	161	534	2 879	1 993	11	173	3,38
08150045045	Sindelfingen, Stadt	Gemeinde	29 983	29 451	29 451	29 492	161	534	13 592	15 071	62	1264	3,91
08150050050	Weil der Stadt, Stadt	Gemeinde	9 199	8 981	8 975	5	215	5 097	3 656	19	417	3,60	
08150050501	Weil im Schönbuch	Gemeinde	4 675	4 569	4 531	38	105	2 769	1 668	13	228	8,71	
08150052052	Weissach	Gemeinde	3 648	3 566	3 566	4 383	–	81	2 158	1 293	9	191	8,67
081500601001	Aßlingen	Gemeinde	4 300	4 300	4 300	3 298	30	80	2 701	1 443	6	233	5,28
081556001054	Grafenau	Gemeinde	3 260	3 260	3 228	4 176	6	70	2 237	1 844	19	169	5,23
081556002013	Ehingen	Gemeinde	4 243	4 176	4 167	5 691	–	83	1 844	1 844	6	159	9,11
081556002015	Gärtringen	Gemeinde	5 779	5 691	5 691	3 393	1342	–	3 535	2 056	9	183	3,11
081556003010	Deckenpfronn	Gemeinde	15 789	15 423	15 312	113	367	54	915	418	3	60	4,03
081556003021	Herrenberg, Stadt	Gemeinde	2 747	2 697	2 693	1 904	15	49	1 635	975	5	68	8,90
081556003037	Nürtingen	Gemeinde	2 046	2 006	1 994	1 662	15	44	1 317	674	3	55	9,15
081556004002	Altdorf	Gemeinde	1 613	1 604	1 604	1 342	6	53	953	628	3	74	8,29
081556004022	Hildrizhausen	Gemeinde	6 331	6 233	6 221	10	95	44	1 114	399	3	55	9,17
081556004024	Hölzerlingen, Stadt	Gemeinde	2 670	2 626	2 618	4 084	6	46	1 657	905	9	99	6,39
081556005004	Bondorf	Gemeinde	4 084	3 975	3 975	1 577	–	107	2 497	1 408	14	162	6,43
081556005016	Gäufelden	Gemeinde	3 399	3 341	1 556	1 556	–	23	58	399	6	114	3,54
081556005034	Jettingen	Gemeinde	2 955	2 869	2 856	3 308	32	60	2 138	1 116	9	138	7,84
081556005053	Steinenbronn	Gemeinde	4 164	4 077	4 068	6	83	127	87	1 220	11	110	8,95
081556006046	Waldenbuch, Stadt	Gemeinde	–	–	–	–	–	–	–	1 662	11	180	8,73

Zeichenerklärung:

- = Genau Null oder auf Null geändert
 () = Aussagewert eingeschränkt, da der Zahlenwert statistisch relativ unsicher ist

. = Zahlenwert unbekannt oder Geheim
 . = Abweichungen in den Summen durch das angewandte Geheimhaltungsverfahren.

Erläuterungen zur Methodik

1 Allgemeine Informationen

Basis der Auswertung sind die Ergebnisse des Zensus 2022 mit Stichtag 15.Mai 2022

Für die Wahrung der Geheimhaltung nach § 16 Bundesstatistikgesetz (BStatG) wird für Auswertungen, die ausschließlich auf demografischen Daten, Gebäude- und Wohnungsdaten, Haushaltsdaten und Familiendaten basieren, ein Verfahren der stochastischen Überlagerung nach der Cell-Key-Methode (CKM) angewendet.
Einige Fallzahlen werden daher gegenüber ihrem Originalwert leicht verändert ausgewiesen. Dies hat zur Folge, dass sich die ausgewiesenen Einzelwerte in der Tabelle nicht notwendigerweise zu den ausgewiesenen Summen addieren.
Dieses Vorgehen sichert neben dem Schutz von Einzelangaben eine hohe Datensicherheit.
Eine Sperrung von Auswertungen (in den Tabellen als Punkt . dargestellt) erfolgt nur dann, wenn die Tabelle - oder Teile der Tabelle - ein zu hohes Aufdeckungsrisiko und/oder einen zu hohen Informationsverlust bergen.

Weiterführende methodische Informationen zum Zensusmodell und zur Geheimhaltung unter:
www.zensus2022.de
https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Zensus2022/Methoden/_inhalt.html

2 Zeichenerklärung

- = Genau Null oder auf Null geändert
() = Aussagewert eingeschränkt, da der Zahlenwert statistisch relativ unsicher ist
. = Zahlenwert unbekannt oder geheim

Abweichungen in den Summen durch das angewandte Geheimhaltungsverfahren.

Eine Sperrung von Auswertungen (in den Tabellen als Punkt . dargestellt) erfolgt nur dann, wenn die Tabelle - oder Teile der Tabelle - ein zu hohes Aufdeckungsrisiko und/oder einen zu hohen Informationsverlust bergen.

3 Definitionen

Wohnungen

Art des Gebäudes

Das Merkmal gibt die Art des Gebäudes an. Es wird unter anderem unterschieden zwischen Gebäuden, die ausschließlich Wohnraum enthalten und Gebäuden, die sowohl zu Wohn- als auch zu Geschäftszwecken genutzt werden.

Gebäude mit Wohnraum:

Für längere Dauer errichtete Bauwerke, die entweder vollständig oder teilweise für die Wohnversorgung von Haushalten bestimmt sind. Hierzu zählen auch administrative oder gewerbl. genutzte Gebäude, wenn in ihnen mindestens eine zu Wohnzwecken genutzte Wohnung vorhanden ist. Gebäude mit Wohnraum gliedern sich in Wohngebäude und sonstige Gebäude mit Wohnraum.

Wohngebäude:

Gebäude, die mindestens zur Hälfte der Gesamtnutzfläche zu Wohnzwecken genutzt werden. Zu den Wohngebäuden gehören auch die Wohneinheiten (mit eigener Haushaltsführung der Bewohnerinnen und Bewohner).

Wohngebäude (ohne Wohnheime):

Das Gebäude wird mindestens zur Hälfte der Gesamtnutzfläche für Wohnzwecke genutzt und ist kein Wohnheim.

Wohnheim:

Wohnheime sind Wohngebäude, die primär den Wohnbedürfnissen bestimmter Bevölkerungskreise dienen (wie Studierendenwohnheim, Arbeiterwohnheim). Wohnheime besitzen Gemeinschaftsräume. Die Bewohnerinnen und Bewohner von Wohnheimen führen einen eigenen Haushalt. Wohnheim liegt auch dann vor, wenn sich im Gebäude beispielsweise noch eine Pflegestation befindet.

Sonstiges Gebäude mit Wohnraum:

Weniger als die Hälfte der Gesamtnutzfläche wird für Wohnzwecke genutzt, weil sich beispielsweise im Gebäude überwiegend Läden oder Büros befinden.

Ausprägungen

Gebäude mit Wohnraum

Wohngebäude

Wohngebäude (ohne Wohnheime)

Wohnheim

Sonstiges Gebäude mit Wohnraum

Art der Wohnungsnutzung

Die Art der Wohnungsnutzung beschreibt, wie die Wohnung zum Stichtag genutzt wird.

Vom Eigentümerin oder Eigentümer bewohnt:

Wenn mindestens einer der Bewohnerinnen oder einer der Bewohner Eigentümerin oder Eigentümer der Wohnung ist. Gilt auch, wenn außer der Eigentümerin oder dem Eigentümer zusätzlich noch weitere Personen beispielsweise Untermieterinnen oder Untermieter in der Wohnung wohnen.

Zu Wohnzwecken vermietet:

Die Wohnung ist zu Wohnzwecken vermietet oder mietfrei überlassen. Hierzu zählen auch Nießbrauch- und sonstige Wohnrechte.

Privat genutzte Ferien- oder Freizeitwohnung:

Private genutzte Ferien- oder Freizeitwohnungen sind Wohnungen, in denen eine Person dauerhaft zu privaten Zwecken ihre Freizeit verbringt, beispielsweise am Wochenende, während des Urlaubs oder der Ferien. Ferien- und Freizeitwohnungen kann es in jedem Gebäude (wie Wochenend- und Ferienhaus, Mehrfamilienhaus) geben. Sie können vom Eigentümerin oder von der Eigentümerin selbst genutzt oder dauerhaft an eine dritte Person zur Freizeitnutzung vermietet (oder kostenlos überlassen) werden. Ferienwohnungen, die an wechselnde Personen vermietet werden, gehören nicht dazu.

Leer stehend:

Eine Wohnung gilt als leer stehend, wenn sie am Erhebungsstichtag weder vermietet ist, noch von der Eigentümerin oder dem Eigentümer selbst genutzt wird und auch keine Ferien- und Freizeitwohnung ist. Wenn die Wohnung wegen Umbaus oder Modernisierung – bei Weiterbestehen des Mietverhältnisses – vorübergehend nicht genutzt werden kann, zählt diese Wohnung nicht als leer stehend.

Ausprägungen

Von Eigentümerin oder Eigentümer bewohnt

Zu Wohnzwecken vermietet

Privat genutzte Ferien- oder Freizeitwohnung

Leerstehend

Miete der Wohnung (EUR pro qm in 2 EUR-Schritten)

Monatliche Nettokaltmiete der Wohnung in € pro Wohnfläche in m²

Ausprägungen

unter 4 €/m²

4 - unter 6 €/m²

6 - unter 8 €/m²

8 - unter 10 €/m²

10 - unter 12€/m²

12 - unter 14€/m²

14 - unter 16€/m²

16 - unter 18 €/m²

18 - unter 20 €/m²

20 €/m² und mehr

Durchschnittliche Nettokaltmiete pro Quadratmeter

Die durchschnittliche Nettokaltmiete/qm ist das Verhältnis zwischen der Summe der Quad-ratmetermiete der Wohnungen und der Summe der Wohnungen. Die Berechnung erfolgt für vermietete Wohnungen in Wohngebäuden (ohne Wohnheime). Mietfrei überlassene Wohnungen werden aus der Berechnung ausgeschlossen.

Leerstandsquote (Wohnungen)

Die Leerstandsquote (Wohnungen) stellt den Anteil der leerstehenden Wohnungen an allen bewohnten und leerstehenden Wohnungen dar. Nicht berücksichtigt sind: Ferien- und Freizeitwohnungen sowie gewerbl. genutzte Wohnungen. Die Berechnung erfolgt für Wohnungen in Wohngebäuden (ohne Wohnheime).

Eigentümerquote (Wohnungen)

Die Eigentümerquote stellt den Anteil der von Eigentümerinnen/ Eigentümern bewohnten Wohnungen an allen bewohnten Wohnungen dar. Nicht berücksichtigt sind: Leer stehende Wohnungen, Ferien- und Freizeitwohnungen sowie gewerbl. genutzte Wohnungen. Die Berechnung erfolgt für Wohnungen in Wohngebäuden (ohne Wohnheime).

Durchschnittliche Wohnfläche je Wohnung

Die durchschnittliche Wohnungsgröße in m² ist das Verhältnis zwischen der Gesamtfläche in m² und der Gesamtzahl der Wohnungen. Nicht berücksichtigt sind gewerbl. genutzte Wohnungen. Die Berechnung erfolgt für Wohnungen in Wohngebäuden (ohne Wohnheime).